



Gemeinde

Wangen-Brüttisellen

REGLEMENT ÜBER DAS ABSTELLEN VON FAHRZEUGEN AUF ÖFFENTLICHEM GRUND

vom 26. November 2018, gültig ab [Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.](#)

Inhalt

1	Allgemeine Bestimmungen.....	3
	Zweck des Reglements.....	3
	Anpassungen	3
	Parkierungszonen.....	3
2	Parkieren mit zeitlicher Beschränkung	4
	Gebührenpflichtige Parkierungszeiten	4
	Maximale Parkierungsdauer.....	4
	Ausnahmen.....	4
3	Parkieren mit Parkbewilligung	4
	Parkbewilligungen	4
	Bezugsberechtigung	4
	Grundsatz	5
	Bezug und Nachweis der Bezugsberechtigung	5
	Räumlicher Geltungsbereich der Parkbewilligungen	5
	Zeitlicher Geltungsbereich der Parkbewilligungen	5
	Missbrauch	6
	Gebühren für Parkbewilligungen	6
4	Vollzug	6
	Vollzug	6
	Strafbestimmung.....	6
	Inkrafttreten	6

Der Gemeinderat Wangen-Brüttisellen erlässt gestützt auf Art. 3 Strassenverkehrsgesetz folgendes Reglement über das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund.

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen richten sich an beide Geschlechter.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Das Parkieren von leichten Motorwagen und Motorrädern auf dem Gebiet der Gemeinde Wangen-Brüttisellen wird unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften zeitlich beschränkt und das Dauerparkieren teilweise für gebührenpflichtig erklärt.

Zweck des
Reglements

² Die Parkraumbewirtschaftung bezweckt:

- a) Eine bestimmungsgemässe Nutzung der Parkplätze auf öffentlichem Grund
- b) Das Langzeitparkieren von Auswärtigen ohne Ziel in Wangen-Brüttisellen zu reduzieren
- c) Bestehende Regelungen zu vereinheitlichen

Art. 3

¹ Der Gemeinderat kann sämtliche Regelungen im vorliegenden Reglement inkl. Anhang anpassen, sofern die Ziele der Parkraumbewirtschaftung ungenügend erreicht werden.

Anpassungen

² Der Gemeinderat kann bei fehlendem Parkplatzangebot oder wenn dadurch die Ziele der Parkraumbewirtschaftung besser erreicht werden die Anzahl der Parkbewilligungen generell, für einzelne Kategorien oder für bestimmte Zonen beschränken. Die Bestimmung der Kriterien für die Beschränkung obliegt dem Gemeinderat, wobei er sich an den Zielen der Parkraumbewirtschaftung gemäss Artikel 1 zu orientieren hat.

Art. 2

¹ Das Gemeindegebiet wird in folgende Parkierungszonen unterteilt:

Parkierungszonen

- a) «Zentrums-/Wohnzone»:
 1. Zeitlich beschränktes Parkieren ohne Gebühren. Parkscheibenpflicht
 2. Zeitlich unbeschränktes Parkieren mit gebührenpflichtiger Parkbewilligung
- b) «Gewerbezone»:
 1. Zeitlich beschränktes Parkieren ohne Gebühren. Parkscheibenpflicht
 2. Zeitlich unbeschränktes Parkieren mit gebührenpflichtiger Parkbewilligung
- c) «Freizeit-/Sportanlagen»:
 1. Zeitlich beschränktes Parkieren ohne Gebühren. Parkscheibenpflicht
 2. Ganztägiges Parkieren mit gebührenpflichtiger Tagesparkbewilligung
- d) «Öffentliche Anlagen»:
 1. Audienzrichterliches Parkverbot
 2. Zeitlich unbeschränktes Parkieren mit gebührenpflichtiger Parkbewilligung für Angestellte, Lehrpersonen und Behördenmitglieder der Gemeinde

² Die Parkierungszonen ergeben sich aus dem Plan «Zonenplan Parkplatzkonzept Wangen-Brüttisellen» im Anhang 1 zu diesem Reglement.

2 Parkieren mit zeitlicher Beschränkung

Art. 4

In Zonen mit Parkzeitbeschränkung gilt die zeitliche Beschränkung täglich von 07:00 bis 22:00 Uhr. Gebührenpflichtige
Parkierungszeiten

Art. 5

In Zonen mit Parkzeitbeschränkung ist die Parkierungsdauer auf 4 Stunden beschränkt. Die Ankunftszeit wird mit dem Stellen der Parkscheibe gemäss Art. 48 Signalisationsverordnung angezeigt. Maximale Parkie-
rungsdauer

Art. 6

Mit der entsprechenden Parkbewilligung ist das zeitlich unbeschränkte Parkieren innerhalb der bezeichneten Zone und während der Gültigkeitsdauer der Parkbewilligung erlaubt. Ausnahmen

3 Parkieren mit Parkbewilligung

Art. 7

¹ Es gibt drei verschiedene Arten von Parkbewilligungen: Parkbewilligungen

- a) Tagesparkbewilligungen (gültig für einen Kalendertag)
- b) Monatsparkbewilligungen (gültig für einen oder mehrere Monate ab dem Ausstellungsdatum)
- c) Jahresparkbewilligungen (gültig für ein Jahr ab dem Ausstellungsdatum)

Art. 8

¹ Tagesparkbewilligungen für die Zentrums-/Wohnzone, die Gewerbezone sowie für die Freizeit-/Sportanlagen können von allen Personen ohne Einschränkung bezogen werden. Bezugsberechtigung

² Monats- und Jahresparkbewilligungen für die Zentrums-/Wohnzone können von innerhalb der Zone wohnhaften Einwohnern für auf ihren Namen und ihre in der Zone liegende Adresse eingelöste leichte Motorwagen oder Motorräder bezogen werden.

Betriebe und Angestellte von Betrieben, die innerhalb der Zentrums-/Wohnzone liegen, können für auf ihren Namen eingelöste leichte Motorwagen oder Motorräder Monats- und Jahresparkbewilligungen zu den Gewerbezone-Tarifen beziehen.

³ Monats- und Jahresparkbewilligungen für die Gewerbezone können von in der Zone liegenden Betrieben oder ihren Angestellten für auf ihren Namen eingelöste leichte Motorwagen oder Motorräder bezogen werden.

Einwohner, die innerhalb der Gewerbezone wohnen, können für auf ihren Namen und ihre in der Zone liegende Adresse eingelöste leichte Motorwagen oder Motorräder Monats- und Jahresparkbewilligungen zu den Zentrums-/Wohnzone-Tarifen beziehen.

⁴ Monats- und Jahresparkbewilligungen für die Parkplätze bei öffentlichen Anlagen können von Angestellten, Lehrpersonen und Behörden der Gemeinde Wangen-Brüttisellen für auf sie eingelöste leichte Motorwagen oder Motorräder bezogen werden.

⁵ Monats- und Jahresparkbewilligungen für die Parkplätze bei Sport- und Freizeitanlagen können von in der Gemeinde Wangen-Brüttisellen wohnhaften Einwohnern für auf sie eingelöste leichte Motorwagen oder Motorräder in Ergänzung zur Monats- oder Jahresparkbewilligung für die Zentrums-/Wohn- oder Gewerbezone bezogen werden («ParkbewilligungPLUS»).

⁶ Alle Personen, die ihr Fahrzeug länger als die in Art. 5 festgelegte maximale Parkdauer abstellen möchten, müssen eine Parkbewilligung beziehen. Es gibt keine Ausnahmen.

Art. 9

¹ Parkbewilligungen berechtigen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren auf Parkplätzen mit Parkzeitbeschränkung (weisse Zone).

Grundsatz

² Parkbewilligungen werden ausschliesslich für leichte Motorwagen und Motorräder gem. Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) ausgestellt.

³ Anhänger sind nicht bezugsberechtigt.

⁴ Parkbewilligungen geben keinen Anspruch auf einen freien Parkplatz.

⁵ Temporäre Parkierungsbeschränkungen gelten auch für Inhaber einer Parkbewilligung. Inhaber einer Parkbewilligung werden für solche Einschränkungen nicht entschädigt.

⁶ Eine Parkbewilligung kann für zwei verschiedene Kontrollschildnummern gebucht werden, gewährt aber nur einem Fahrzeug pro Mal die Parkierungserleichterung.

Art. 10

¹ Parkbewilligungen können online oder auf der Gemeindeverwaltung gebucht werden.

Bezug und Nachweis der Bezugsberechtigung

² Tagesparkbewilligungen können von allen Personen ohne Nachweis bezogen werden.

³ Monats- und Jahresparkbewilligungen werden auf Gesuch hin abgegeben, sofern die Bezugsberechtigung gemäss diesem Reglement gegeben ist und die Gebühren bezahlt sind. Es ist Sache der gesuchstellenden Person, die Bezugsberechtigung mit geeigneten Mitteln nachzuweisen. Sie hat dabei vollständige und wahre Angaben zu machen.

⁴ Entfällt die Bezugsberechtigung einer Monats- oder Jahresparkbewilligung (z.B. bei Wegzug) oder ändern sich die auf der Parkbewilligung vermerkten Tatsachen, ist dies der Gemeindeverwaltung innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu melden.

Art. 11

¹ Eine Parkbewilligung ist nur für die auf ihr bezeichnete(n) Parkierungszone(n) gültig.

Räumlicher Geltungsbereich der Parkbewilligungen

Art. 12

¹ Die Gültigkeit der Parkbewilligung ist auf der Bewilligung verzeichnet.

Zeitlicher Geltungsbereich der Parkbewilligungen

² Die Verlängerung der Monats- oder Jahresparkbewilligungen muss mindestens zwei Wochen vor Ablauf der Parkbewilligung beantragt werden. Bei verspäteter Verlängerung kann die nahtlose Gültigkeit nicht gewährleistet werden. Die verlängerte Parkbewilligung ist ab Zahlungseingang respektive nahtlos nach der alten Parkbewilligung gültig.

³ Parkbewilligungen verlieren ihre Gültigkeit:

- a) Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer
- b) Wenn die Bezugsberechtigung nicht mehr besteht, z.B. bei Wegzug
- c) Bei missbräuchlicher Verwendung

Art. 13

¹ Missbräuchlich verwendete Parkbewilligungen werden entschädigungslos entzogen.

Missbrauch

² Die missbräuchliche Verwendung von Parkbewilligungen kann eine Busse oder Anzeige gem. Art. 15 zur Folge haben.

Art. 14

¹ Parkbewilligungen gemäss dem vorliegenden Reglement sind gebührenpflichtig.

Gebühren für
Parkbewilligungen

² Die Gebühren der Tages- und Dauerparkbewilligungen sind im Anhang 2 dieses Reglements festgelegt.

4 Vollzug

Art. 15

Für den Vollzug des vorliegenden Reglements ist die Gemeinde Wangen-Brüttisellen in Zusammenarbeit mit externen Stellen zuständig.

Vollzug

Art. 16

Mit Busse oder Anzeige nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen wird bestraft, wer

Strafbestimmung

- a) sein Fahrzeug ohne gültige Parkbewilligung, ohne Stellen der Parkscheibe oder länger als vier Stunden in Gebieten mit Parkzeitbeschränkung abstellt
- b) eine ungültige Parkbewilligung gemäss Art. 6ff. verwendet
- c) der Meldepflicht gemäss Art. 7 Abs. 3 nicht nachkommt
- d) gegenüber den mit der Abklärung der Gebührenpflicht gemäss Art. 6ff. betrauten Organen unwahre Angaben macht
- e) die Berechtigung zum Bezug einer Parkbewilligung gemäss Art. 6ff. mit unwahren Angaben erschleicht
- f) gegen Anordnungen, Auflagen oder Bedingungen, die auf der Parkbewilligung genannt sind, verstösst

Art. 17

¹ Dieses Reglement tritt per XY in Kraft.

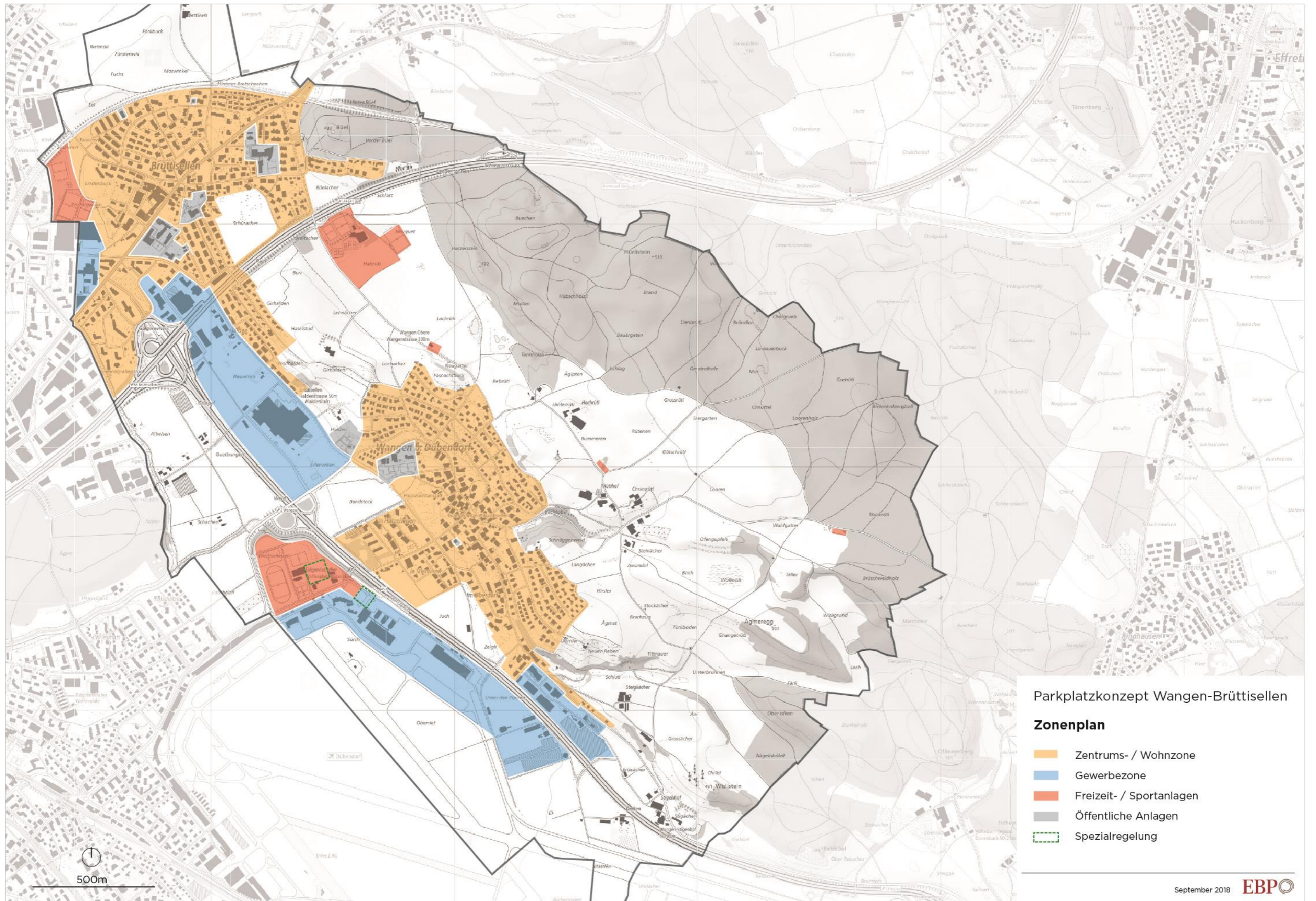
Inkrafttreten

² Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Erlasse, Beschlüsse und Verfügungen aufgehoben.

Anhang

- Parkierungszonen
- Gebühren

Anhang 1: Zonenplan Parkplatzkonzept Wangen-Brüttisellen



Parkplatzkonzept Wangen-Brüttisellen

Zonenplan

- Zentrums- / Wohnzone
- Gewerbezone
- Freizeit- / Sportanlagen
- Öffentliche Anlagen
- Spezialregelung

Anhang 2: Gebühren Parkbewilligungen

In Anwendung von Art. 6ff legt der Gemeinderat die folgenden Gebühren für die verschiedenen Arten von Parkbewilligungen fest:

Kategorie Parkbewilligungen	Bezugsberechtigung	Berechtigungsumfang	Gebühren
Parkbewilligung Zentrums-/Wohnzone	Anwohner in den entsprechenden Zonen (Sowie in der Zone angesiedelte Betriebe und deren Angestellte)	Zeitlich unbeschränktes Parkieren innerhalb der bezeichneten Zone unter Einhaltung der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen.	CHF 30 pro Monat CHF 300 pro Jahr (Für Betriebe und deren Angestellte in der Wohn-/Zentrumszone wird der Preis für eine Gewerbeparkbewilligung berechnet)
Parkbewilligung Gewerbezone	In der entsprechenden Zone angesiedelte Betriebe und deren Angestellte (Sowie in der Zone wohnhafte Anwohner)	Zeitlich unbeschränktes Parkieren innerhalb der bezeichneten Zone unter Einhaltung der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen.	CHF 50 pro Monat CHF 500 pro Jahr (Für Anwohner in der Gewerbezone wird der Preis für eine Parkbewilligung Zentrums-/Wohnzone berechnet)
ParkbewilligungPLUS Enthalten sind: Parkzone der eigenen Wohnadresse und die Freizeit-/Sportanlagen	Einwohner von Wangen-Brüttisellen	Zeitlich unbeschränktes Parkieren innerhalb der bezeichneten Zonen unter Einhaltung der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen.	CHF 50 pro Monat CHF 500 pro Jahr
Parkbewilligung öffentliche Anlagen	Gemeindeangestellte (inkl. Lehrer) und Behördenmitglieder	Parkieren während der Ausübung der behördlichen Tätigkeit innerhalb der bezeichneten Zone unter Einhaltung der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen.	CHF 30 pro Monat CHF 300 pro Jahr
Tagesparkbewilligung Wohn-/Zentrumszone sowie Freizeit-/Sportanlagen	Jedermann	Parkieren während eines Tages innerhalb der bezeichneten Zonen unter Einhaltung der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen.	CHF 8 pro Tag
Tagesparkbewilligung Gewerbezone	Jedermann	Parkieren während eines Tages innerhalb der bezeichneten Zone unter Einhaltung der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen.	CHF 10 pro Tag